



SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,  
staatsanwältinnen und staatsanwälte



Neue Richtervereinigung  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.



Schleswig-Holsteinischer Richterverband · Neue Richtervereinigung Landesverband SH

Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein

Emil Schmalfuß

Lorentzendamms 35

24103 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Richterverband**

Dr. Wilfried Kellermann · Der Vorsitzende

Landgericht Kiel

Harmsstraße 99 – 101

24114 Kiel

Telefon: 0431 – 604 – 1332

Wilfried.Kellermann@LG-Kiel.landsh.de

**Neue Richtervereinigung**

**Landesverband Schleswig-Holstein**

Hartmut Schneider · Erster Sprecher

Landgericht Lübeck

Am Burgfeld 7

23568 Lübeck

Telefon: 0451 – 371 – 1797

Hartmut.Schneider@nr-net.de

Kiel und Lübeck, 13. Dezember 2010

## OFFENER BRIEF

### Bereitschaftsdienstzeit ist PebbSy-Zeit

- Der Dienst ist volle Arbeit
- Die bisherige Anrechnung von nur 12,5 % ist rechtlich nicht haltbar
- Es fehlen jeweils mindestens 14 Planstellen für Richter und für Staatsanwälte

Sehr geehrter Herr Minister,

am 1.1.2011 tritt die Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten vom 9.11.2010 in Kraft. Die Verordnung wurde durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration auf der Grundlage der Regelungen des § 22 c GVG in Abstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Berufsverbänden erlassen. Hierdurch wird die Grundlage für einen professionellen und effektiven richterlichen Bereitschaftsdienst geschaffen, der dem Justizgewährungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger Geltung verschafft. Bei der Neuordnung des Bereitschaftsdienstes ist wie bereits in der Vergangenheit die Frage unbeantwortet geblieben, wie die hierdurch entstehende Mehrbelastung der Richterinnen und Richter auszugleichen ist.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.2.2001 (– 2 BvR1444/00 – ; NJW 2001, S. 1121 ff.) hat die Rechtsprechung begonnen, die Anforderungen an den richterlichen Bereitschaftsdienst immer weiter zu erhöhen. Diese gestiegenen Anforderungen werden nicht mehr hinreichend in dem Personalbedarfsberechnungssystem PebbSy, d.h. im richterlichen Arbeitspensum abgebildet.

Im Einzelnen:

Das bisherige PebbSy-Geschäft R 402 (Rufbereitschaft) sieht für das Bereitschaftsdienstgericht insgesamt ein Pensum von 0,25 vor. Hierbei wurden die zu leistenden Rufbereitschaftsdienstminuten durch 8 geteilt und das angeführte Pensum berechnet. Diese Berechnung beruht auf der Regel in § 5 Arbeitszeitverordnung SH, wonach für die Zeit einer Rufbereitschaft ein Achtel Zeitausgleich zu gewähren ist. Dieses Ergebnis trägt rechtlich nicht. **Die Anrechnung von lediglich 12,5 % der Dienstzeit als Arbeitszeit ist rechtlich nicht zu halten.**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (2 B 26/09, Beschl. v. 10.06.2009) gilt im öffentlichen Dienstrecht **Bereitschaftsdienst grundsätzlich in vollem Umfang als Arbeitszeit**. Bei dem richterlichen Eildienst handelt es sich nicht um **bloße Rufbereitschaft**, sondern vielmehr um Bereitschaftsdienst im Sinne dieser Rechtsprechung.

Zum einen ist die Unterscheidung zwischen Rufbereitschaft und (Präsenz-) Bereitschaft im richterlichen Bereich irreführend, da Richter ohnehin nicht an einen Dienstort gebunden sind. Der Ort der Aufgabenerledigung ist für Richter grundsätzlich nicht festgelegt und wird als Ausfluss der sachlichen Unabhängigkeit von ihnen selbst gewählt. Zum anderen müssen Richter im Bereitschaftsdienst tatsächlich zur Verfügung stehen, um gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Die Kolleginnen und Kollegen müssen sich an einem Ort aufhalten, an dem sie jederzeit per Handy erreichbar sind, ihnen Fax und PC sowie ein Siegel samt Bereitschaftsdienstunterlagen zur Verfügung stehen. Dies kann zu Hause, im Dienstzimmer oder in einer Polizeibehörde sein. Richterliche Anordnungen, z.B. die Entnahme von Blutproben und Durchsuchungen, müssen innerhalb weniger Minuten erfolgen, teilweise müssen sie schriftlich ergehen. Damit kommt es zwingend zu einer **Ortsbindung**. Während ihres Dienstes müssen sich Bereitschaftsrichter an einem Ort aufhalten, an dem sie im Bedarfsfalle die Arbeit umgehend aufnehmen können. Von einer freien Wahl des Aufenthaltsortes kann nicht gesprochen werden, so dass der Eildienst als Bereitschaftsdienst zu qualifizieren ist. Damit ist aber eine eingeschränkte zeitliche Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes rechtlich nicht haltbar. Die bisherige Kürzung der Anerkennung um 7/8 auf 12,5 % muss entfallen.

**Hieraus folgt, dass das Pebb§y-Geschäfts RA 402 in Schleswig-Holstein neu bewertet werden und der tatsächliche Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit neu errechnet werden muss.**

Nach der oben genannten Rechtsverordnung gibt es ab dem 1.1.2011 nur noch 10 Bereitschaftsdienststeinheiten statt bisher 22. Künftig wird der Eildienst in den Landgerichtsbezirken Flensburg, Lübeck und Itzehoe an jeweils zwei Standorten, im Kieler Bezirk an vier Standorten geleistet werden. Das bisherige Pebb§y-Geschäft ging unter der Prämisse, dass nachts kein Bereitschaftsdienst zu leisten ist, von einem Pensum von 0,25 pro Dienststelle aus.

Dieser Ansatz beruht auf der nach wie vor zutreffenden Berechnung, dass der **Eildienst pro Standort zeitlich zwei volle Richterarbeitskräfte** in Anspruch nimmt, die aber pensenmäßig nur mit einem Achtel anzusetzen seien. Durch diese Kürzung entstand die Rechengröße von 0,25 Arbeitskraftanteilen (AKA) für jedes Bereitschaftsgericht. Fällt der Faktor 1/8 nunmehr weg, was unausweichlich ist, entsteht ein **landesweiter Bedarf von 20 AKA für den Bereitschaftsdienst**, da für landesweit 10 Eildienststandorte jeweils zwei Richterpensen anzusetzen sind. Demgegenüber sind bisher **lediglich 5,5 AKA** in die Personalbedarfsberechnung eingeflossen (22 X 0,25 AKA). Der tatsächliche Einsatz führt daher zu einem **Bedarfszuwachs von 14,5 AKA**.

Dieser Mehrbedarf kann nur durch die Schaffung weiterer Planstellen und deren finanzieller Hinterlegung im Landeshaushalt gedeckt werden. Die bisher vorhandenen 530 Planstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind vollständig durch die in der Gerichtsbarkeit tätigen Richterinnen und Richter, die im Mutterschutz befindlichen Richterinnen und die Inanspruchnahme richterlicher Arbeitskraft seitens des Justizministeriums und anderer öffentlicher Stellen belegt.

Daher ist die Schaffung und Besetzung von **mindestens 14 weiteren Richterplanstellen** dringend erforderlich. Nur so kann der vom Bundesverfassungsgericht für den Bereitschaftsdienst konkretisierte Justizgewährleistungsanspruch tatsächlich erfüllt werden, ohne dass dies zu Lasten der vielfältigen anderen richterlichen Tätigkeiten geht, auf die die Bürgerinnen und Bürger ebenfalls einen Anspruch haben.

Dieselben Konsequenzen sind für die **Staatsanwaltschaften** zu ziehen. Bei dem landesweit rund um die Uhr vorgehaltenen staatsanwaltschaftlichen Eildienst handelt es sich ebenfalls um Bereitschaftsdienst, der nach Pebbßy auch entsprechend bewertet werden muss. Das bisherige Pebbßy-Geschäft SS 265 (Rufbereitschaft) erkennt für die Staatsanwaltschaften pro Dienststelle einen Personalbedarf von 0,5 Arbeitskraftanteilen an. Bei Wegfall des Faktors 1/8 errechnet sich für die vier Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten ein landesweiter Bedarf von **16 AKA statt bisher 2 AKA. Der Mehrbedarf beträgt also 14 AKA.** Auch dieser Bedarf muss anerkannt und stellenmäßig umgesetzt werden. Wer dies ablehnt, muss erklären können, welche Aufgaben der Strafverfolgung entfallen oder unbearbeitet bleiben sollen.

Bei der Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften geht es um nichts anderes als um das Funktionieren des Rechtsstaates.

Sehr geehrter Herr Minister, die Berufsverbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Schleswig-Holsteins fordern Sie auf, unser Anliegen zu unterstützen und die notwendige Personalausstattung gegenüber Kabinett und Landtag durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilfried Kellermann

Hartmut Schneider